

Präsident v. Schönfels: Weiter bittet Herr Superintendent D. Großmann um Verlängerung seines Urlaubs, und zwar bis ultimo dieses Monats. Ich frage auch hier, ob die Kammer dieses Gesuch zu genehmigen gewillt ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Etwas Weiteres habe ich der geehrten Kammer nicht mitzuthemen, und so können wir sogleich zur heutigen

Tagesordnung

übergehen. Es ist dies der Bericht der dritten Deputation, die um Rückgabe entzogener Jagdrechte eingegangenen Petitionen betreffend, und ich habe den Herrn Referenten, Bürgermeister Müller, zu ersuchen, den Rednerstuhl zu besteigen, um den betreffenden Vortrag uns zu geben.

Referent Bürgermeister Müller:

Wie bei dem Landtage 1849/50,
Landtagsacten II. Abth. S. 481,
Mittheilungen I. Kammer 2. Bd. S. 1257
und bei dem letztvergangenen Landtage,
Mittheilungen vom Jahre 1850/51 2. Band
S. 1245 u. flg.,

so sind auch gegenwärtig an die Ständeversammlung und zwar zunächst an die erste Kammer mehrere Petitionen gelangt, in welchen wegen Entziehung der Jagdgerechtfame bittere Klagen ausgesprochen und mehrfache Anträge auf Rückgabe der Jagdgerechtigkeiten an die eigentlich Berechtigten oder gerechte Entschädigung gestellt werden.

Es haben nämlich

1.

Dietrich von Miltitz auf Siebeneichen und drei Genossen weitläufig auseinandergesetzt, daß sie durch unentgeltliche Entziehung eines Theiles ihres Eigenthumes — der Jagdgerechtfame — auf das Tiefste gekränkt, daß §. 31 der Verfassungsurkunde auf das Schreiendste verletzt worden sei; daß die Staatsregierung, die natürliche Schützerin des Eigenthums, durch deren Mitwirkung gleichwohl die Entziehung der Jagdrechte erst möglich geworden, wohl den Wunsch, aber nicht die Absicht zeige, den Petenten zu Wiedererlangung ihres Eigenthums behilflich zu sein; daß das Reichsgesetz, die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, als solches um deswillen, weil dem Reichsverweser nach dem Bundesbeschlusse vom 12. Juli 1848 eine solche Machtvollkommenheit nicht zugestanden, einen Einfluß auf die sächsische Verfassung nicht habe ausüben können; daß die Grundrechte in Sachsen nicht als ein Landesgesetz, sondern nur als eine Verordnung auf Grund des Einführungsgesetzes in Wirksamkeit getreten und daher der Nichtigkeitserklärung durch den Bundesbeschlusse vom 23. August 1851 unterlegen; daß, da §. 31 der Verfassungsurkunde durch die Verordnung vom 2. März 1849 nicht aufgehoben werden können, auch die Uebertragung der Jagdgerechtigkeiten an die Eigenthümer des Grund und Bodens an sich nichtig und gesetzwidrig sei; daß die öffentliche Sicherheit und die Moral der Einzelnen durch die gewährte Jagdfreiheit nicht gewinne; und daß durch Polizeigesetze ein gewissenhafter Umgang mit Schießgewehren nicht erzwungen werden könne.

Unter diesem Anführen wird von den Petenten die Bitte gestellt:

„die Stände wollen bei der hohen Staatsregierung das Gesuch bevormorten, daß dieselbe noch diesem Landtage eine Vorlage zugehen lassen möge, durch welche die entzogenen Jagdrechte ihren Eigenthümern zurückgegeben werden.“

Weiter hat

2.

Johann Friedrich Lamm, Besitzer des Rittergutes Blochwitz, unter dem Anführen, daß ihm durch die Entziehung der Jagd auf den Fluren von Blochwitz und Brösnitz, welche ihm durch das dortige Erbregister vom Jahre 1696 verbrieft gewesen, ein Vermögensverlust zugesügt worden, der als ein Eingriff in das Privateigenthum erscheine und unserer Verfassungsurkunde zuwider sei, um Verwendung der Stände bei der hohen Staatsregierung gebeten:

„daß ihm die, in Folge der Annahme der sogenannten deutschen Grundrechte entzogenen Jagdgerechtfame auf den Fluren von Blochwitz und Brösnitz ehebaldigst zurückgegeben werde.“

Ferner ist

3.

von dem Bauergutsbesitzer Johann Gottfried Niese in Kolkwitz, welcher im Jahre 1841 das Jagdrecht auf den Fluren des Dorfes Strießen von dem Rittergute Naundorf für 500 Thaler erkaufte hat, unter dem Motto „Recht muß doch Recht bleiben,“ Folgendes vorstellig gemacht worden:

„durch die sogenannten deutschen Grundrechte sei er um seine wohl erworbenen Jagdgerechtfame auf den Fluren des Dorfes Strießen gebracht worden, und sei diese Jagd, — sein Geld und Gut — unter seinen Augen zur allgemeinen Theilung gedachter Commun gelangt. Er habe jene Jagd erst in der neuern Zeit mittelst gerichtlichen Kaufes unter allerhöchster Bestätigung für 500 Thaler erworben gehabt und sein Eigenthum durch §. 31 der Verfassungsurkunde gegen jeden Eingriff geschützt gehalten. Auf zwei Landtagen habe er nun schon, wie es einem redlichen Manne gezieme, seine Stimme zum Schutze seines Rechtes und Eigenthumes vor den versammelten Ständen des Landes erhoben, — leider aber bis jetzt vergeblich! Möge der Hilfruf eines Vaters von sieben Kindern, der einen erheblichen Theil seines Vermögens durch die Revolution eingebüßt habe, diesmal nicht vergeblich in den Sälen des Ständehauses verhallen! — Er verlange sein Eigenthum ungeschmälert aus derselben Hand zurück, die ihm dasselbe einst feierlich verbürgt, mit ihrem Siegel beglaubigt, später aber unter dem Einflusse der Revolution entzogen habe. Diese, mit ihren Grundrechten sei — Gott sei Dank! — nunmehr durch den hohen Bundestag besiegt, und es könne keinem Zweifel unterliegen, daß dadurch §. 31 der Verfassungsurkunde wieder in das alte Recht eingesetzt worden sei. Er bitte daher die hohe Ständeversammlung, bevor er gezwungen werde, den Rechtsweg gegen den Staat zu betreten, sein Gesuch bei der hohen Staatsregierung zu bevormorten: daß ihm die durch die Grundrechte der Revolution entzogenen Jagdrechte auf allen Fluren des Dorfes Strießen ehebaldigst ungeschmälert zurückgegeben werden.“